

Auf dem Weg zum Richterstaat ?

Alle Jahre wieder kommt das Christuskind und alle Jahre wieder singen uns auserwählte Angehörige der Zunft der Staatsrechtslehrer das hohe Lied von der seelig machenden Verfassungsgerichtsbarkeit. Und neuerdings schlägt uns eine Mehrheit der Rechtskommission des Nationalrates vor, in dieses Lied einzustimmen und die Verfassungsgerichtsbarkeit einzuführen.

Was bedeutet es, wenn man diesem Vorschlag folgt ? Es bedeutet, dass in Zukunft eine Hand voll Richter, das heisst vier oder fünf Leute, nicht nur Hüter, sondern Herr der Verfassung sind. Sie bestimmen über die Köpfe des demokratisch gewählten Parlaments und der Bürger hinweg, was in der Verfassung steht, und sie korrigieren demokratisch beschlossene Gesetze, heben sie auf oder ersetzen sie gar durch neue Regeln, die der Sache nach Gesetze sind, allerdings ohne jede demokratische Legitimation.

Ein instruktives Beispiel: Als in Deutschland zu Beginn der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts die sozial-liberale Koalition nach langen breit abgestützten Beratungen, also nach einem beindruckenden demokratischen Gesetzgebungsprozess die sogenannte Fristenlösung einführte, rannte die CDU-Opposition zum Verfassungsgericht nach Karlsruhe. Und siehe da: Eine Mehrheit von sechs Richtern „fand“ in der Verfassung ein Verbot der Fristenlösung (genau genommen wurde das Verbot nicht gefunden, sondern erfunden) und erklärte an Stelle des demokratisch gewählten Gesetzgebers, wie das Recht der Schwangerschaftsunterbrechung zu regeln sei. Richterstaat statt Demokratie.

Gegenbeispiel Schweiz: Das Parlament beschloss im Jahre 2001 nach einer langen demokratischen Diskussion die Einführung der Fristenlösung. Die Gegner appellierten an das Volk und ergriffen das Referendum. Das Volk stimmte zu. Dass eine Hand voll Richter dieses Gesetz kippen könnten, stand ausser Diskussion. Demokratie statt Richterstaat.

Entgegen einer ständig unflektiert wiedergekäuten Auffassung geht es bei der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht um die Durchsetzung des Vorrangs der Verfassung, sondern um die Interpretationsherrschaft über den Inhalt der Verfassung. Wer sagt, was in der Verfassung steht ? Die Verfassung ist kein Eisenbahnfahrplan mit präzisen Angaben über Abfahrtszeiten etc., sondern eine Rahmenordnung, die in der Regel sehr offen und unbestimmt gehalten ist. Etwas pointiert übertrieben: Niemand weiss, was in der Verfassung steht. Deshalb besteht die Gefahr, dass der Verfassungsrichter Dinge in die Verfassung reinliest, die seine Erfindung sind und nicht die des Verfassungsgebers. Siehe das Beispiel der Fristenlösung in Deutschland.

Es ist deshalb kein Zufall, dass Länder mit einer grossen demokratischen Tradition, die seit mehr als hundert Jahren gute Erfahrungen mit ihrem Gesetzgeber gemacht haben, keine oder höchstens eine sehr eingeschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit kennen. Sie vertrauen mit Recht darauf, dass der Gesetzgeber die Verfassung in einer vertretbaren Weise interpretiert und verbieten deshalb eine Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmässigkeit (Holland) oder beschränken die Überprüfung auf offensichtliche Verfassungswidrigkeit (Schweden, tendenziell ebenso die anderen skandinavischen Staaten). In England ist die Prerogative des Parlamentes oberstes Staatsprinzip. Soeben erst hat das Unterhaus mit einer eklatanten Mehrheit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zum Ausdruck gebracht, dass es eine Beschränkung seiner Prerogativen durch Strassburger Richterspruch nicht akzeptiert. Und in Frankreich hat es der Conseil constitutionnel mit dem Argument der Volkssouveränität abgelehnt, Gesetze zu überprüfen, die vom Volk angenommen wurden

Gerade der EGMR ist ein Beispiel dafür, wie sich Richter unter dem Schafspelz der Menschenrechte hemmungslos Gesetzgebungskompetenzen anmassen, die ihnen nicht zustehen. Kürzlich hat sich sogar das Bundesgericht massiv über die usurpatorischen Tendenzen des EGMR beschwert. Das Argument, Verfassungsgerichtsbarkeit sei auch wegen des Vorrangs der EMRK geboten, ist deshalb falsch. Die EMRK ist vom EGMR in weiten Teilen ausser Kraft gesetzt, eine Entwicklung, die nur von blinden Kühen ignoriert werden kann.

Verfassungsgerichtsbarkeit wurde in der Regel eingeführt als Reaktion auf die negativen Erfahrungen, den erlittenen massiven Rechtsverlust, der Diktatur; aus Misstrauen gegenüber dem Parlament. Typisch das deutsche Beispiel: Ein Land, das erlebt hat, wie sein Parlament mit einem Ermächtigungsgesetz die schlimmste, brutalste Diktatur eingesetzt hat, kann dem Parlament nicht mehr vertrauen. In der Schweiz findet sich demgegenüber keine entsprechende Parallele.

Demokratie oder Richterstaat ? Krasse Fehlentscheidungen des schweizerischen Gesetzgebers lassen sich nicht nachweisen. Für die Bevormundung des Gesetzgebers, also des Parlamentes und des Volkes, durch ein kleines Richterorgnium, besteht deshalb kein Anlass.

Martin Schubarth, www.martinschubarth.ch

In leicht veränderter Form erschienen unter dem Titel „Es droht der Richterstaat“ in Weltwoche Nr. 12.11 vom 24. 3. 2011 S. 35